

BStGer RR.2008.19 vom 26. März 2008

Bundesstrafgericht, 2008-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.19

FR: TPF RR.2008.19 du 26 mars 2008

IT: TPF RR.2008.19 del 26 marzo 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

Erwägungen

E. 14

September 2006 an die rechtshilfeersuchende Behörde verfügt wurde (act. 1.2); – der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. Januar 2008 bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde gegen die vorerwähnte Teil-Schlussverfügung einreichte mit dem Antrag, es sei die Teil-Schlussverfügung aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatsanwaltschaft Thurgau (act. 1); – sowohl die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau wie auch das Bundesamt für Justiz in ihren Beschwerdeantworten vom 15. bzw. 22. Februar 2008 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragen (act. 7 und 8); – dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantworten mit Schreiben vom 25. Februar 2008 zur Einreichung einer allfälligen Duplik bis zum 12. März 2008 zugestellt wurden (act. 9); – der Beschwerdeführer binnen erstreckter Frist mit Eingabe vom 20. März 2008 seine Beschwerde zurückgezogen hat (act. 11); – das vorliegende Verfahren demnach zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist; – der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten und die (reduzierten) Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG; TPF RR.2007.70 vom 30. Mai

- 3 -

2007; ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 698); – die Gebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 6'000.--; – die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 5'500.-- zurückzuerstatten.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.